

Reglement

Gewähr für eine einwandfreie Ge- schäftsführung

Fachbereichsverantwortliche Funktion Leitung Audit, Risk & Compliance

In Kraft seit 01.01.2025

Gültige Version 22.11.2024

Version	Datum	Vorname Name	Kürzel	Beschreibung
0.1	16.10.2024	Daniel Koch	kdl	Dokument erstellt
0.2	06.11.2024	Daniel Koch	kdl	Freigabe GL
0.3	14.11.2024	Daniel Koch	kdl	Review EM
1.0	22.11.2024	Daniel Koch	kdl	Genehmigung VK

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Einzureichende Dokumente	3
3.1 Vor Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. der Wahl durch den Regierungsrat	3
3.2 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses	3
3.2.1 Jährlich:	3
3.2.2 Zusätzlich alle 5 Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements:	3
3.2.3 Vorgehen bei Zweifeln	3
4. Interessenbindungen und Interessenkollisionen	4
4.1 Offenlegung von Interessenbindungen	4
4.2 Interessenkonflikte	4
5. Rollen und Verantwortlichkeiten	4
5.1 Human Resources (HR)	4
5.2 Audit, Risk & Compliance (ARC)	4
6. Anhänge	4

1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Normativer Rahmen für dieses Reglement bilden:

- Art. 66a AHVG;
- Ziff. 22, 23 sowie 25 lit. c und d PCG-Richtlinien des Kantons Aargau
- Ziff. 27 PCG-Richtlinien des Kantons Aargau (Interessenwahrung und Ausstandspflicht)

3. Einzureichende Dokumente

3.1 Vor Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. der Wahl durch den Regierungsrat

- 2 Referenzauskünfte;
- Auszug aus dem Betreibungsregister, nicht älter als 30 Tage;
- Auszug aus dem Strafregister, nicht älter als 30 Tage.

3.2 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses

3.2.1 Jährlich:

- Erklärung Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Anhang 1);
- Selbstdeklaration zum einwandfreien Leumund für Mitglieder des obersten Leitungsorgans von Beteiligungen des Kantons Aargau (Anhang 2)

3.2.2 Zusätzlich alle 5 Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements:

- Auszug aus dem Betreibungsregister;
- Auszug aus dem Strafregister.

3.2.3 Vorgehen bei Zweifeln

Bestehen aufgrund der in Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 einverlangten Dokumente Zweifel an der Gewähr für eine weiterführende, einwandfreie Geschäftsführung eines Mitglieds der VK, so entscheidet das sachzuständige Departement Gesundheit + Soziales des Kantons Aargau (DGS) über das weitere Vorgehen.

Bestehen aufgrund der in Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 einverlangten Dokumente Zweifel an der Gewähr für eine weiterführende, einwandfreie Geschäftsführung eines Mitglieds der GL, so entscheidet die VK nach Anhörung des betroffenen GL-Mitgliedes über das weitere Vorgehen.

4. Interessenbindungen und Interessenkollisionen

4.1 Offenlegung von Interessenbindungen

Sämtliche Interessenbindungen der Mitglieder von VK und GL werden im Geschäftsbericht der SVA Aargau offengelegt. Dabei sind von den betroffenen Personen alle Mandate – entgeltliche wie unentgeltliche – offenzulegen.

4.2 Interessenkonflikte

Bei Interessenkonflikten besteht für die Mitglieder von VK und GL eine Ausstandspflicht.

Interessenkonflikte der VK-Mitglieder sind dem VK-Präsidium anzuzeigen, welches diese anlässlich der Eigentümergehörnisse dem Kanton offenlegt.

Mitglieder der GL sind bei Interessenkonflikten verpflichtet, diese der VK offenzulegen.

5. Rollen und Verantwortlichkeiten

5.1 Human Resources (HR)

Die Leitung HR ist für die Einholung der Dokumente gemäss Ziff. 3.1 sowie für die Dokumentation in den Personaldossiers verantwortlich.

5.2 Audit, Risk & Compliance (ARC)

ARC löst die jährlichen und fünfjährigen Prozesse zur Einholung der Dokumente gemäss Ziff. 3.2 aus, kontrolliert die Dokumente gemäss Ziff. 3.2 und leitet diese an HR zur Ablage im Personaldossier weiter.

Der Sekretär der VK ist verpflichtet, die relevanten, die VK betreffenden Dokumente an den Eigentümer – vertreten durch das DGS – weiterzuleiten.

6. Anhänge

1. Erklärung Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung;
2. Selbstdeklaration zum einwandfreien Leumund für Mitglieder des obersten Leitungsorgans von Beteiligungen des Kantons Aargau.